

# Meine Erfahrungen mit der Justiz in Österreich:

Ich, **Martin Humer**, geb. am 12. Nov. 1925, in Natternbach, Ob.Österreich, österreichischer Staatsbürger bin seit über 30 Jahren in Bürgerinitiativen leitend tätig, die das Leben und die Würde des Menschen verteidigen und schützen.

Auch gründete ich die “Christlich-Soziale-Arbeitsgemeinschaft-Österreichs”.

## **Im Geiste eines gläubigen Christen schreibe ich diesen Bericht:**

Es ist unmöglich die Erfahrungen von 30 Jahren in ein paar Zeilen zu schreiben. In einigen Büchern könnte ich das leichter tun.

Als in Österreich 1970 die sogenannten “Sozialisten” die Regierung übernahmen ging es ihnen weniger um Verantwortung sondern um Ausübung der Macht. Sie begannen sehr bald mit der Zerstörung der christlichen Religion und des christlichen Menschenbildes. Schon in wenigen Monaten nach Übernahme der Macht, begannen sie, die Moral des Volkes mit Massenpornographie aufzuweichen und die Menschen sittlich zu schädigen. Der Gesetzgeber hat 1950 bestimmt, daß Verstöße im Sinne §1 des Gesetzes sogar Verbrechenstatbestände sind. Das Gesetz hatte 1970 volle Gültigkeit.

**1970 gab es in Österreich keinen Hersteller von Pornographie. Die Einfuhr von Pornodruckwerken wurde trotz des Gesetzes permanent liberalisiert.**

Dazu kamen die abscheulichen Pornofilme in den Kinos, wie z.B. der Film “American Cannibal”. Der Film spielte u.a. im Eisenhand-Kino in Linz und zeigte eine wahre Begebenheit, wie eine Prostituierte vor laufender Kamera zu Tode geschändet wurde. Der Film wurde vom FBI gesucht.

Am Beginn der 70iger Jahre hatten Austro-Marxisten nur geringen Erfolg. Sowohl Staatsanwälte als auch Richter der älteren Generation bei den Erstgerichten lehnten es weites gehendst ab, gegen bestehende Gesetze zu judizieren. Inzwischen gelang es aber den Obersten Gerichtshof mit partei-hörigen Richtern zu besetzen, welche die normativen Inhalte des Pornogesetzes nach und nach auszuräumten.

## **Vergleichen Sie einige OGH-Entscheidungen:**

In einer Urteilsbegründung der OGH vom 19.6.1970 10 Os 36/70 Evidenzblatt 383/70 heißt es noch:

“ die erwähnten Grundrechte im Zeitpunkt des Inkrafttretens des PornoGes. standen bereits jahrzehntelang in Geltung.....auch davon kann nicht die Rede sein, daß sich die sittlichen Wertbegriffe der letzten 20 Jahre sich so geändert hätten, daß der Charakter von Abbildungen wie der gegenständlichen nicht als derb sinnlich zu bezeichnen wäre”.

**6 Jahre später, am 16. Juni 1976** )Os 100/75-9 haben die Richter des Obersten Gerichtshofes :

Senatspräsident Dr. Harbich, die Richter des OGH Dr. Racek, Dr. Dienst. Dr. Keller und Dr. Steininger das Urteil des Jugendgerichtshofes vom 20. Mai 1975, Gz. 1470/74-21 aufgehoben und den Pornographen Janisch freigesprochen.

In der Begründung des Freispruch heißt es unter anderem:

“ ..... von der Norm abweichende Befriedigung des Geschlechtstriebes....  
.....Onanie nachts in Aufbahrungshallen vor kalten Frauenleichen.....  
.....sexuelle Darstellungen (in Schrift oder Bild) sind nur dann als unzüchtig anzusehen, wenn sie von Jedermann, der sozial integriert ist, das heißt den gesellschaftlichen, kulturellen und zivilisatorischen Erscheinungen der Gegenwart aufgeschlossen gegenübersteht, als unerträglich empfunden werden.”

Der Text des Freispruchs ist eine eindeutige Aussage über geistige Qualität der Richter. Hat man es hier mit Verbrechern oder mit Narren zu tun?

Am 19.12.1979 erreichten die OGH Entscheidungen einen Gipfel der Lächerlichkeit. Es ist dies die Entscheidung über die “propagandistische Wirkung der Pornographie.

“.....Es wird darauf ankommen, ob mittels der optischen und verbalen Darbietungen gleichgeschlechtlicher Akte eine Massenbeeinflussung überhaupt stattfinden kann... Eine propagandistische Wirkung ...macht die Feststellung notwendig, daß mit dem Verkauf der Druckwerke eine große Menge von Menschen (Masse) ....der homosexuellen Betätigung zugeführt werden können und tatsächlich zugeführt werden sollen.

Erst wenn diese beiden Konstatierungen (Feststellungen) auf verlässlicher Sachverhaltsgrundlage getroffen werden können, wäre auf die übrigen Erwägungen zur Tatbestandserfüllung einzugehen”.

Dumm oder kriminell, das ist die Frage. Dieses “Weihnachtsgeschenk” wollte der aus dem Amt scheidende Präsident des OGH, Dr. Pallin, der Justiz hinterlassen. Das war dann doch den Staatsanwälten und Richtern zu viel, sie fühlten sich allesamt gefrotzelt und die Entscheidung wurde “schubladisiert” und nicht angewendet.

Den “Sozialisten” unter Bundeskanzler Kreisky, ging die Demoralisierung des Volkes noch immer zu langsam.

Die Marxisten begannen in der partei eigenen Druckerei der SPÖ ( Gutenberg-Druckerei) in A-2700 Wiener Neustadt Pornomagazine in Millionenhöhe zu drucken. Heute werden dort für mehrere österreichische Pornographen Magazine gedruckt, die nicht nur in Österreich vertrieben werden. Das Kontaktmagazin ÖKM z.B. wird nach Deutschland, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Griechenland und Spanien in der jeweiligen Landessprache exportiert.

Der Gewinn aus den Pornogeschäften diente wesentlich der Wahlwerbung der “Sozialistischen-Partei-Österreichs”.

Nicht nur die Exekution des Pornographiegesetzes auch die Gesetze gegen den Menschenhandel werden, § 217 StGB, von den strafverfolgenden Behörden gröblichst mißachtet!

Das Magazin “News” berichtet in seiner Ausgabe No 28, vom 11. Juli 02 daß in dem kleinen Österreich 10.000 Ausländerinnen der Prostitution zugeführt.. Wird eine Menschenhändlerbande durch die Polizei aufgegriffen, so werden die Frauen zuerst des Landes verwiesen, damit die Zeugen fehlen und die Menschenhändler oft wegen Mangels an Beweisen freigesprochen.

Die “Strafverfolgung” meist nichts weiter als ein übles “Justiztheater” ohne Wirkung.

1993 haben Richter des Obersten Gerichtshofes diese gute Entscheidung gefällt:

*Auszug aus der OGH-Entscheidung vom 9. November 1993, 11 Os 123/93:*

*“Jedermann erkennt, daß die Eingliederung von total isolierten, der deutschen Sprache nicht mächtigen Frauen fremder Staatsangehörigkeit ohne jeden sozialen Inlandsbezug, die in Österreich sonst über keine Wohnmöglichkeiten verfügen und nur auf Grund der Not in ihrer Heimat im Ausland der Prostitution nachgehen, in einen Bordellbetrieb eine besonders einschneidende Mißachtung der Menschenwürde darstellt, die der Gesetzgeber als besonders gefährliches und schamloses Verbrechen pönalisiert.”*

Ein Staatsanwalt sagte zu mir, diese Entscheidung wird nicht lange halten, weil sie gegen die Intentionen der “Sozialisten” gerichtet ist.

Kurze Zeit später gab es schon zwei neue, gegenteilige Entscheidungen.

**1.) OGH-Entscheidung vom 31. Mai 1995, 13 Os 17, 21/95-10**

Hon. Prof. Dr. Brustbauer, Dr. Markel, Dr. Mayrhofer, Dr. Ebner, Dr. Rouschal.  
 "Die Führung eines Bordellbetriebes ( in Österreich ) mit ausländischen Prostituierten bzw. die Aufnahme einer Ausländerin in ein solches Etablissement, verwirklicht nicht den Tatbestand des Verbrechens des Menschenhandels"

**2.) OGH-Entscheidung vom 07. Mai 1996, 11 Os 31/96-7**

Dr. Lachner, Prof. Dr. Hager, Dr. Schindler, Dr. Schmucker, Dr. Rouschal.  
 Sinngemäß: Wenn ein Menschenhändler eine Ausländerin in Österreich der Prostitution zuführt, hat er noch nicht gegen das Gesetz, §217 StGB, verstoßen., denn die ausländischen Prostituierten" machen Österreich nur zum Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Existenz "

Sehr "geistreich" diese Entscheidungen. Auch ein Dieb erklärt ähnlich primitiv seinen Diebstahl. Diese Entscheidung ist nichts anderes als eine Beihilfe zum Menschenhandel, sie hat den Großhandel von Prostituierten nach Österreich erst ermöglicht. Die Mißachtung bestehender gültiger Gesetze, die verbrecherische Beihilfe zu Straftaten der österreichischen Justiz 57 Jahre nach Auschwitz ist ein Beweis dafür, daß auch wir Österreicher nichts aus der Geschichte gelernt haben.

Die Liberalisierung abscheulichster Pornographie, die verbrecherische Beihilfe zum Menschenhandel durch Staatsanwälte und Richter und die Legalisierung der Ermordung ungeborener Kinder, sind ein Beweis dafür, daß viele Menschen in Österreich das Sündenbewußtsein verloren haben.

Es ist daher auch naheliegend, daß die Staatsanwaltschaften Gotteslästerungen nicht mehr verfolgen und Strafanzeigen im Sinne § 188 StGB ohne Prüfung der Straftat zurücklegen.

Als 1991 der Prozeß gegen Baumeister Dipl.Ing Dr. Putz begann habe ich vorerst aus Neugierde von 52 Verhandlungen beim Landesgericht Wels, 34 Verhandlungen als Zuhörer aufmerksam angehört. Statt eines Wirtschafts-Kriminellen traf ich einen gottesfürchtigen, hoch intelligenten Menschen. Sein "Verbrechen" bestand darin, daß seine Baufirma es wagte, ohne rotes Parteibuch beim U-Bahnbau im "Roten Wien" "mitzumischen". Parteilpolitisch orientierte Kriminelle konstruierten mutwillig einen Konkurs und vernichteten so einen 200 jährigen Familienbetrieb von ca 2000 Mitarbeitern. Im Lauf des Konkursverfahrens hat ihn auch noch der Masseverwalter in Millionenhöhe bestohlen.

In Innsbruck ließ sich der Richter in Zivilrechtsachen, Dr. Werner Engers für die Dauer des Putz-Prozesses zum Strafrichter ernennen.

Den Haftbefehl begründete Dr. Werner Engers unter anderem wörtlich so:

"Es muß die Gefahr bejaht werden, der Angeklagte werde auf freiem Fuß zumindest versuchen, mit Hilfe unrichtiger Beweismittel in diversen Amtshaftungsverfahren seine falschen Behauptungen zu untermauern...(um) Tatsachen und (seinen) Rechtsstandpunkt zum Durchbruch zu verhelfen", sprach's und wurde dann wieder Zivilrichter.

Damit Herr Putz keine Gelegenheit mehr habe, zu seiner Entlastung, Beweismittel zu beschaffen, müsse er, nach Meinung des Richters Dr. Engers, eingesperrt werden.

Da kann man nur noch sagen: Zugeht's wie unter den Nazis !!

Herr Putz wurde gewarnt, was Richter Engers mit ihm vor habe. Er flüchtete nach Amerika zu seiner Tochter, die dort Rechtsanwältin ist. Nun betreibt die österreichische Justiz seine Auslieferung. Putz ist in den USA seit Monaten in Schubhaft. Kommt Herr Putz nach Österreich zurück, so hat der österreichische Staat die gute "Gelegenheit" ihm und seiner Familie den entstandenen Schaden zu ersetzen..

Ein Richter mit solchem Rechtsempfinden gehört in einem Rechtsstaat wegen Mißbrauch des Richteramtes sofort entfernt.

Martin Humer.

# „Judikatur ist karikaturfreundlich“ 4

Justizminister Böhmendorfer nimmt Stellung zum umstrittenen Jesus-Buch

**KURIER:** Liegt beim Jesus-Buch von Haderer ein strafrechtlicher Tatbestand vor?

**BÖHMDORFER:** Verfahren sind anhängig, die Gerichte werden entscheiden. Tatsache ist, dass die Judikatur im Zivilrecht sehr „karikaturfreundlich“ ist und viel gestattet. Die Rechtsprechung sagt, man muss das Element der Karikatur wegnehmen und sich auf die Kernaussage konzentrieren. Grundsätzlich meine ich, dass man als Künstler darauf achten sollte, ob man religiöse Gefühle verletzt. Aber das ist kein Hinweis, wie die Gerichte entscheiden mögen. Ich habe keine Anzeichen dafür, dass sich die Judikatur aus Anlass eines Einzelfalls ändert.

Der scheidende Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, Erich Wetzer, hat das Misstrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft beklagt. Er hat sich im Zuge der Spitzelaffäre gefragt, ob das unter einem parteifreien Minister nicht anders gelaufen wäre.

Von seiten des Justizministeriums kommt ihm kein Misstrauen entgegen. Mit der Ministerbestellung hat das nichts zu tun. Ich bin bemüht, das Vertrauen in die Justiz zu stärken. Auch dadurch, dass wir uns bei der Reform der Strafprozessordnung nicht scheuen, das Klagserzwingungsverfahren einzubauen. Derzeit werden zwei Drittel aller Strafanzeigen eingestellt bzw. zurückgelegt. Niemand weiß, warum. Mit der Klagserzwingung ist die Möglichkeit gege-

ben, diese Entscheidungen gerichtlich zu überprüfen.

Wetzer fürchtet, dass der Staatsanwalt durch die Reform an Attraktivität verliert, weil er Macht aufgibt.

Machtausübung kann nicht das Kriterium für ein modernes Beamtenverständnis sein. Niemand weiß, wie die endgültige Rollenverteilung aussieht. Fest steht: die Kriminalpolizei ermittelt vor Ort, die Staatsanwälte leiten diese Ermittlungen, und die Gerichte werden im Zuge des Vorverfahrens in Grundrechtsfragen tätig, etwa bei Haus- oder Personendurch-

suchung. In Gesprächen mit Staatsanwälten wird dies nicht abgelehnt. Es geht um Details, etwa ob der Staatsanwalt Einvernahmen durchführen soll oder ein Richter.

Für „clamorose“ Fälle könnte man den Untersuchungsrichter beibehalten, meinen Sie. Ein Zugeständnis an die Standesvertreter?

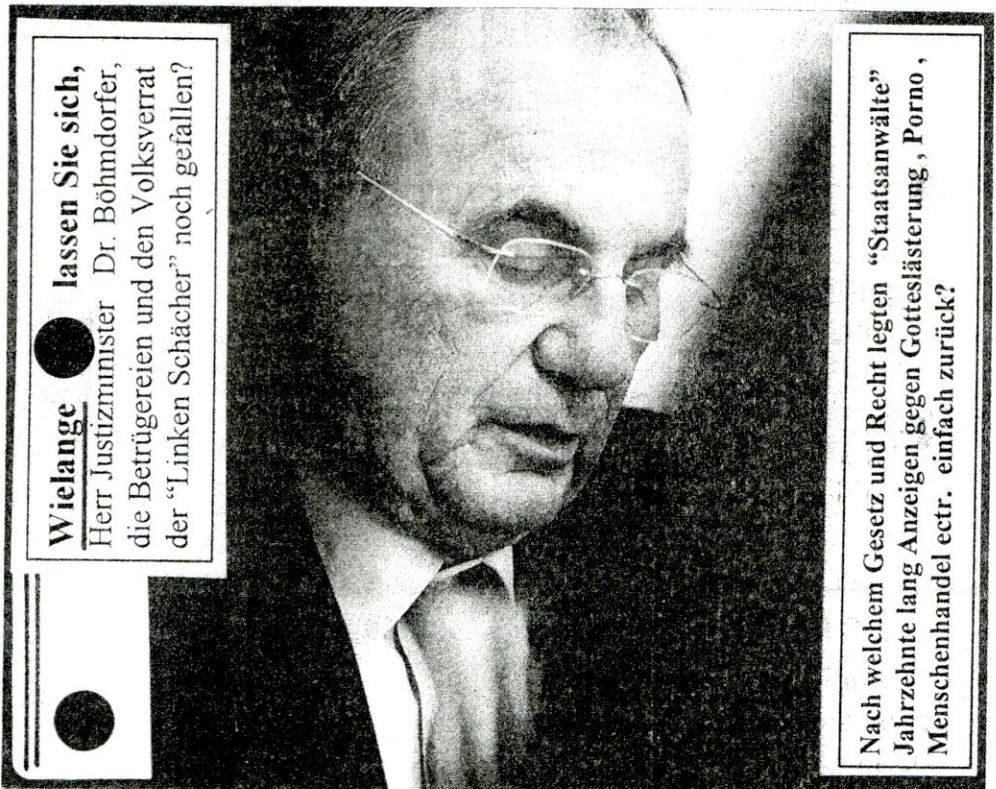
Ich habe gesagt, ich würde mich einer solchen Diskussion nicht verschließen. Das heißt nicht, dass die Forderung, den U-Richter wieder für Teilbereiche einzuführen, inhaltlich bejaht wird. Gespräche zeigten, dass die

Staatsanwälte kein Gegenkonzept haben – das ist ein Problem. Bei den glamourösen Fällen, wo die Staatsanwälte berichten müssen, ist eine Abkehr vom System nicht meine Absicht.

Beim Opferschutz gibt es weniger Widerstand?

Die Neuerungen sind z. B. Verbesserung der Information für die Opfer durch das Gericht, Anspruch auf Verfahrenshilfe und Antragsrechte im Vorverfahren. Die Vorverfahrensnovelle soll Ende des Jahres im Nationalrat beschlossen werden.

**Interview: Manfred Kadi**



**Wielange lassen Sie sich, Herr Justizminister Dr. Böhmendorfer, die Betrügereien und den Volksverrat der „Linken Schächer“ noch gefallen?**

**Nach welchem Gesetz und Recht legen „Staatsanwälte“ Jahrzehnte lang Anzeigen gegen Gotteslästerung, Porno, Menschenhandel ectr. einfach zurück?**

Erwartet sich viel von der Reform der Strafprozessordnung: Justizminister Böhmendorfer

**Was würden die Staatsanwälte veranlassen, wenn sie einmal erfahren sollten, in den Krankenhäusern Österreichs werden 2 Drittel der Krankheiten nicht mehr behandelt und daher zwei Drittel der Patienten abgewiesen?**

(Verglichen mit der Praxis der Strafverfolgung. Siehe Aussage des Justizministers)

**Was ist ein Rechtsstaat?**

In einem Rechtsstaat ist das Zusammenleben der Bürger durch Gesetze geordnet, die sich an den **Grundrechten der 10 Gebote Gottes** orientieren.

Martin Humer.